

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4bce0472-a47e-3382-916e-14561002941d>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Baugesetzbuch (BauGB)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BauGB
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	213-1

## § 43 BauGB - Entschädigung und Verfahren

(1) <sup>1</sup>Ist die Entschädigung durch Übernahme des Grundstücks oder durch Begründung eines Rechts zu leisten und kommt eine Einigung nicht zustande, kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums oder die Begründung des Rechts verlangen. <sup>2</sup>Der Eigentümer kann den Antrag auf Entziehung des Eigentums oder auf Begründung des Rechts bei der Enteignungsbehörde stellen. <sup>3</sup>Auf die Entziehung des Eigentums oder die Begründung des Rechts finden die Vorschriften des [Fünften Teils](#) entsprechend Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Ist die Entschädigung in Geld zu leisten und kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Entschädigung im [Zweiten Abschnitt des Fünften Teils](#) sowie [§ 121](#) gelten entsprechend. <sup>3</sup>Für Bescheide über die Festsetzung der zu zahlenden Geldentschädigung gilt [§ 122](#) entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Liegen die Voraussetzungen der [§§ 40](#) und [41 Absatz 1](#) vor, ist eine Entschädigung nur nach diesen Vorschriften zu gewähren. <sup>2</sup>In den Fällen der [§§ 40](#) und [41](#) sind solche Wertminderungen nicht zu berücksichtigen, die bei Anwendung des [§ 42](#) nicht zu entschädigen wären.

(4) Bodenwerte sind nicht zu entschädigen, soweit sie darauf beruhen, dass

1. die zulässige Nutzung auf dem Grundstück den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der auf dem Grundstück oder im umliegenden Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht oder
2. in einem Gebiet städtebauliche Missstände im Sinne des [§ 136 Absatz 2](#) und [3](#) bestehen und die Nutzung des Grundstücks zu diesen Missständen wesentlich beiträgt.

(5) <sup>1</sup>Nach Vorliegen der Entschädigungsvoraussetzungen bleiben Werterhöhungen unberücksichtigt, die eingetreten sind, nachdem der Entschädigungsberechtigte in der Lage war, den Antrag auf Festsetzung der Entschädigung in Geld zu stellen, oder ein Angebot des Entschädigungspflichtigen, die Entschädigung in Geld in angemessener Höhe zu leisten, abgelehnt hat. <sup>2</sup>Hat der Entschädigungsberechtigte den Antrag auf Übernahme des Grundstücks oder Begründung eines geeigneten Rechts gestellt und hat der Entschädigungspflichtige daraufhin ein Angebot auf Übernahme des Grundstücks oder Begründung des Rechts zu angemessenen Bedingungen gemacht, gilt [§ 95 Absatz 2 Nummer 3](#) entsprechend.

